



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abteilung 4
Referat 44 - Straßenplanung
- im Hause -

Karlsruhe 22.02.2024

Name Mirko Hecker

Durchwahl 0721 926-7716

Aktenzeichen RPK17-0513.2-70

(Bitte bei Antwort angeben)

RS 16, Radschnellverbindung Heidelberg - Schwetzingen

44c2-394A- RS16 Heidelberg-Schwetzingen

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach den §§ 13 Abs. 1, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften sowie der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus

- dem im Auftrag der Stadtverwaltung Schwetzingen erstellten Scoping-Papier „RS 16 – Radschnellverbindung Heidelberg - Schwetzingen“ der Plan A GmbH vom Dezember 2022,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in sachgerechten Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße anzupassen bzw. zu erweitern.
- Alle Varianten, insbesondere die bislang nicht erfassten Bereiche der Untervarianten 3, sind vollständig in den Untersuchungsraum einzubeziehen; ggf. ist dieser entsprechend zu erweitern.

Variantenuntersuchung

- Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen enthalten (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG).
- Es ist eine Nullvariante zu prüfen (vgl. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG). Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.
- Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind auch die potenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen und darzustellen und in die Abwägung, insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“, einzubeziehen.
- In die Variantenuntersuchung ist auch die bereits bestehenden Verbindungen für Radfahrende (z.B. „Kurpfalzroute“ zwischen Heidelberg und Schwetzingen – siehe Stellungnahme BUND und LNV vom 10.08.2023), ggf. in optimierter Form, miteinzubeziehen.
- Der im Untersuchungsraum befindliche regionalen Grünzug, das Vorranggebiet für die Landwirtschaft und das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sind bei der Variantenuntersuchung zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.
- Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) enthaltene kleinräumige Darstellung einer Grünzäsur zwischen Eppelheim (Standort Wild-Werke) und dem Patrick-Henry-Village, welche im Scoping-Papier bislang nicht berücksichtigt wurde, ist in die Untersuchung miteinzubeziehen und darzustellen. Bei der Grünzäsur handelt es sich um ein bindendes Ziel der Raumordnung. Gemäß Plansatz 2.1.2 Z ERP haben Grünzäsuren die Funktion eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebiete-

ten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- und Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnahe Erholungszonen. Gemäß Plansatz 2.1.3 Z ERP darf in ihnen i. d. R. nicht gesiedelt werden. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.

- Die Varianten des Radschnellweges sind unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen des Landes Baden-Württemberg (Stand: 27. Mai 2022) auch in ihren Auswirkungen auf den Fußverkehr sowie den land- und ggf. forstwirtschaftlichen Verkehr zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Funktionsbereiche der betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen und mögliche Gefahren durch ggf. erforderlich werdenden landwirtschaftlichen Querungsverkehr in den Blick zu nehmen.
- Bei der Trassenfindung sind die Erreichbarkeit und der Erhalt der Nutzbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen anzustreben, insbesondere durch die Vermeidung von unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen und die Vermeidung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Verkehrsuntersuchung

- Der verkehrliche Bedarf für die Radschnellverbindung ist darzustellen. Es ist darzustellen, mit welchem Auslastungspotential der Radverkehrsmengen auf den einzelnen untersuchten Trassenvarianten (einschließlich der Untervarianten und von Kombinationen der einzelnen Trassen) gerechnet wird und welche Reise- und Verlustzeiten je Variante voraussichtlich auftreten. Auf den Leitfaden „Radschnellverbindungen – Leitfaden zur Potenzialanalyse und Nutzen-Kosten-Analyse“ (BASt) wird hingewiesen.
- Bei der Untersuchung des verkehrlichen Bedarfs für die Radschnellverbindung ist auch ein Abgleich mit den bereits bestehenden Verbindungen für Radfahrende (z.B. bestehende „Kurpfalzroute“ zwischen Heidelberg und Schwetzingen) vorzunehmen. Es ist darzustellen, inwieweit tatsächlich eine kürzere,

schnellere und störungsfreiere Verbindung gegenüber dem Bestand bzw. einer optimierten Form der bestehenden Verbindungen erzielt würde.

- Die Herleitung und die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bzw. des Verkehrspotentials sind für alle Trassenvarianten allgemein nachvollziehbar und transparent darzustellen.
- Es ist zu untersuchen, in welchen Bereichen der Radschnellverbindung neue Fußwege erforderlich sind, da laut Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen des Landes Baden-Württemberg (Stand: 27. Mai 2022) nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen eine gemeinsame Führung mit Fußgängern erfolgen darf und ab einer Anzahl von 25 Fußgängern in den Spitzenstunden des Radverkehrs eine getrennte Führung vorzusehen ist.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Es ist eine gutachterliche Abschätzung/Bewertung der Baulärmimmissionen mit Prüfung und Darstellung der während der Baumaßnahme vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte vorzunehmen.
- Es sind immissionsbedingte temporäre und dauerhafte Auswirkungen auf den bestehenden Bahnbetrieb (bspw. durch Staubentwicklung oder durch Beleuchtung) zu untersuchen und darzustellen.

Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt / Landschaft

- Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (BNatSchG, NatSchG) auch die gängigen Methodenstandards (z.B. Albrecht et al., 2014) zu beachten.
- Art und Material des Straßenbelags sowie deren Einfluss auf den Grad der Zerschneidungswirkung für kleine bodenlebende Tiere, die im Sommer auf dem Weg überhitzen oder vertrocknen können, sind zu untersuchen und darzustellen.

- Die gemäß der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg als Feldvogelkullisse ausgewiesenen Bereiche sind zu berücksichtigen.
- Soweit in Abschnitten eine Beleuchtung des Radweges aus Sicherheitsgründen unvermeidbar ist, sind Art und Wirkungsgrad des Leuchtmittels, das Beleuchtungskonzept (z.B. Bewegungsmelder oder dauerhafte Beleuchtung; Beleuchtung von oben oder bodennah) sowie die Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, unter Berücksichtigung der Ziele des Artenschutzes zu prüfen und darzustellen. Die Empfehlungen nach LNV-Info 03/2021 „Beleuchtung außerörtlicher Radwege“ sind zu berücksichtigen.
- Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen und Naturdenkmäler etc.) sind zu untersuchen und darzustellen.
- Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter hat und für den Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort maßgeblich sind. Daher ist eine Berücksichtigung beschränkt auf die kartierten Biotope und den kartierten Umfang nicht ausreichend. Die Gegebenheiten sind vor Ort zu überprüfen und es sind eigene Erfassungen vorzunehmen. Die hierbei ggf. festgestellten bislang nicht kartierten Biotopflächen bzw. deren ggf. vergrößerter Umfang sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Neben den Kompensations- und Biotopvernetzungsflächen sowie den kommunalen Naturschutzflächen sind auch die Flächen der Biotopverbundplanung zu beachten. Die Daten können gesammelt beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg per E-Mail (Umweltamt@heidelberg.de) abgefragt werden.
- Im Zuge der Biotoptypenkartierung sind auch seltene Ackerwildkrautarten gezielt zu erfassen.

- Auch die in den Kartengrundlagen nicht dargestellten Feuchtbereiche und (möglicherweise temporäre) Kleinstgewässer im Untersuchungsraum sind im Zuge der Biotoptypenkartierung zu erfassen und darzustellen.
- Im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse sind die planungsrelevanten Tierarten zu ermitteln. Die Artengruppe der Amphibien ist der Liste der im Untersuchungsraum relevanten Arten / Artengruppen hinzuzufügen. Es sind insbesondere die Amphibien-Wanderstrecken zwischen den Winter- und Sommerquartieren sowie zwischen den Paarungsplätzen und Laichgewässern zu erfassen.
- Im Laufe der Bearbeitung hinzukommende Arten (bspw. holzbewohnende Käfer, Wildbienen oder Laufkäfer) sind zu berücksichtigen und in die Untersuchungen einzubeziehen.
- Die Möglichkeiten einer Einbindung des Radschnellwegs in den Landschaftsraum durch Begrünung der Wegeführung sind zu untersuchen und darzustellen.
- Nach einer Begehung der Flächen durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wurde mitgeteilt, dass auf den Flächen der beiden Flst.-Nrn. 892 und 893, Gemarkung Schwetzingen, Wald im Sinne des § 2 LWaldG stockt. Dort wachsen vor allem Berg- und Spitzahorn, Vogelkirsche, Linde, Walnuss und weitere Baum- und Straucharten, die als forstübliche Gehölze gelten. Die Fläche ist ausreichend groß und dicht bestockt, um die Waldeigenschaft zu erfüllen. Demnach sind die folgenden vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 8 – Forstdirektion) im Schreiben vom 13.07.2023 aufgeführten Angaben in qualitativer wie quantitativer Weise zu erbringen und in entsprechendem Umfang zu behandeln und darzustellen:
 - Flächenbilanz für die dauerhaften (§ 9 LWaldG) und befristeten (§ 11 LWaldG) Waldinanspruchnahmen
 - Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände
 - Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung
 - Besondere ökologische Funktionen (Biotop nach dem Naturschutz- oder dem LWaldG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, etc.)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den direkt angrenzenden Flächen der Flst.-Nrn. 1649/1, 894/1, 894/2 noch nicht um Wald i.S.d. § 2 WaldG handelt. Die Flächen sind ebenfalls großteils mit Ahorn bestockt, jedoch ist hier der Baumbestand noch so jung, dass eine Entfernung bzw. Pflege der Gehölze möglich ist. Erfolgt hier allerdings innerhalb weniger Jahre kein Rückschnitt, so gehen die Flurstücke auch in naher Zukunft (etwa 3 bis max. 5 Jahre) in Wald über, womit auch für diese Flächen die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 8 – Forstdirektion) im Schreiben vom 13.07.2023 aufgeführten Angaben in qualitativer wie quantitativer Weise zu erbringen und in entsprechendem Umfang zu behandeln und darzustellen wären.

- In agrarstruktureller Hinsicht ist beim naturschutzrechtlichen Ausgleich auf landwirtschaftliche Flächen zu prüfen, inwieweit Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK) für die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes im Naturraum herangezogen werden können.
- Im Rahmen der Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit die Pflege und Aufwertung bestehender Streuobstwiesen oder die Aufwertung von Schutzgebieten gegenüber der Neuanpflanzung von Streuobstwiesen zu bevorzugen ist und bevorzugt werden kann.

Schutzgüter Luft / Klima

- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind auch Angaben zu den positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Makroklima – insb. unter Betrachtung der Folgen des Klimawandels – zu untersuchen und darzustellen; vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. b) und c) gg) zum UVPG.

Schutzgüter Wasser / Fläche / Boden

- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet „WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“ (WSG-Nr. 222.031) sind – insbesondere auch für die

Bauphase – zu untersuchen und darzustellen. Dabei sind die entsprechende Schutzgebietsverordnung und das Merkblatt „Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten, Zonen III, IIIA und IIIB in der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises“ zu beachten.

- Das Planungsgebiet überlagert sich mit den Bereichen der ehemaligen Wasserschutzgebiete Plankstadt und Eppelheim. Es ist zu beachten, dass die Flächen dieser aufgegebenen Wasserschutzgebiete teilweise zum Zustrombereich des Wasserwerks Rheinau gehören und in das Wasserschutzgebiet „WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“ übernommen werden sollen. Nähere Informationen – auch zum genauen Stand des Verfahrens – kann das Umweltamt der Stadt Mannheim geben.
- Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen und darzustellen.
- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 21.07.2023 geäußerten Hinweise – insb. zu Geotechnik, Boden und Grundwasser – sind zu beachten. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass als Datengrundlagen zur Bodenfunktionsbewertung folgende Daten denen der Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK50) aufgrund der Gewährleistung von flurstückscharfen Informationen vorzuziehen sind:
 - LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (über den Vertrieb des LGRB zu beziehen)

Die BK50 sollte nur bei übergeordneten Planungsvorhaben genutzt werden oder wenn keine Informationen auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten vorliegen. Die Bodenfunktionsbewertungen entsprechend der Bodenschätzungsdaten weisen für die vom Planungsvorhaben betroffenen Böden höhere Bewertungen im Vergleich zur Bodenfunktionsbewertung auf Basis der mittelmaßstäbigen BK50-Daten auf.

- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung sind zu untersuchen und zu bilanzieren.

- Insbesondere durch die Auswahl einer möglichst flächensparenden Variante, die Wiedernutzung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) sowie die Reduzierung des Ausbauquerschnitts auf das unbedingt erforderliche Maß ist eine Minimierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung anzustreben.
- In agrarstruktureller Hinsicht ist die Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche und deren tatsächliche aktuelle Nutzung (Ackerland, Grünland, Sonderkulturen) – getrennt nach neuversiegelter, temporär in Anspruch genommener Fläche und für den Ausgleich beanspruchter Fläche – zu untersuchen und tabellarisch darzustellen.
- Neben der Erfassung, Darstellung und Bewertung des quantitativen Flächenverlustes und der Flächenzerschneidung ist die digitale Flurbilanz als qualitative Bewertungsgrundlage heranzuziehen. In dieser Datensammlung werden die Standorte, neben der Bodengüte, also ihrer besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen, auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die digitale Flurbilanz ist über die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd zu erhalten (www.flurbilanz.de). Aus agrarstruktureller Sicht sind Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung.
- Neben einer Baugrunduntersuchung ist auch ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs.3 LBodSchAG erforderlich.
- Innerhalb der dargestellten Radschnellweg-Varianten tangieren diverse Altstandorte und Altablagerungen die Trassenverläufe (vgl. Stellungnahmen des Wasserrechtsamtes Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 25.07.2023 und des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Heidelberg vom 04.08.2023). Durch das Vorhaben betroffene Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen sind zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Auf dem Stadtgebiet Heidelberg befinden sich im Bereich der Streckenvarianten archäologische Denkmäler, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Denkmäler sind zu untersuchen und darzustellen.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. c) ff) zum UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.

- Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und die Heidelberger Straßen und Bergbahn GmbH teilten mit Stellungnahmen vom 20.07.2023 und 26.06.2023 mit, dass für den Ausbau des Straßenbahnnetzes ein Planungsauftrag des Gemeinderats Heidelberg für verschiedene Straßenbahnvarianten nach Schwetzingen und in das Patrick-Henry-Village bestehe (Drs. 0073/2022/BV GR vom 05.05.2022), wobei sich einige der Vorzugsvarianten mit Varianten des Radschnellweges überlagerten.

Weiter wird mitgeteilt, dass sich die Gesamt-Eingriffsbreite entlang der dargestellten und überlagernden Trassen verbreitern würde, sollte es zur Umsetzung von Straßenbahn und Radschnellweg kommen. Eventuelle Auswirkungen auf die Umwelt sollten daher im Zusammenhang betrachtet werden und nicht zwischen den beiden Planungen konkurrieren. Sie bitten daher um Einbindung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

- Die TransnetBW GmbH teilt mit Stellungnahme vom 12.06.2023 mit, dass neben der im Bestand vorhandenen 220-kV-Leitung GKM 1 - Heidelberg Neurott, Anlage 5220 Mast 039 - 045 auch das Netzbauprojekt Höchstspannungsleitung

Osterath - Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet), Vorhaben Nr. 2 BBPLG, Abschnitt B1, Anlage 7220 die einzelnen Varianten des Radschnellweges tangiere. Für das Netzbauprojekt Ultranet sei im August 2019 das Planfeststellungsverfahren nach § 19 NABEG beantragt worden. Insbesondere sei direkt neben der Variante 2 des Radschnellweges ein Reptilienzaun sowie ein temporärer Totholzhaufen als CEF-Maßnahme für Reptilien während der Bauzeit geplant. Direkt neben der Variante 3 des Radschnellweges sei ein temporärer Reptilien- und Biotopschutzzaun für die Bauzeit geplant.

Es wird darum gebeten diese Schutz- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen, sodass eine uneingeschränkte Umsetzung möglich ist. Um eine räumliche und bauzeitliche Überschneidung des Radschnellweges mit dem Netzbauprojekt Ultranet zu vermeiden, wird um eine enge und frühzeitige Abstimmung und um eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

- Die terranets bw GmbH teilt mit Stellungnahme vom 31.07.2023 mit, dass neben der westlich der Stadt Eppelheim verlaufenden Gashochdruckleitung RTN1 DN 600 MOP 67,5 bar sowie der parallel dazu verlaufenden Telekommunikationskabel auch die Süddeutsche Erdgashochdruckleitung SEL DN 1000 MOP 80 bar alle Varianten (bis auf Variante 3 Untervariante) des Radschnellweges kreuze. Für die SEL wurde im Juni 2023 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.
- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien teilt mit Stellungnahme vom 03.08.2023 mit, dass sich der geplante Neu- bzw. Ausbau (NBS/ABS) der Bahnstrecke zwischen Mannheim und Karlsruhe mit einer Linienführung (R6) im Raum zwischen Heidelberg und Schwetzingen im Kreis der ernsthaft in Betracht kommenden Varianten für den Variantenvergleich befinde. Gegenseitige Auswirkungen des Radschnellweges mit dem Vorhaben der DB Netz AG könnten aufgrund des noch laufenden Trassensuchverfahrens aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Eine verfestigte Aussage bezüglich möglicher Betroffenheiten könne erst nach der Festlegung der Antragsvariante der NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe getroffen werden.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen

- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mirko Hecker